FEDERATION INTERNATIONALE DES VEHICULES ANCIENS (FIVA)

Protecting, Preserving and Promoting the use of Historic Vehicles

FIVA TECHNICAL CODE

2020

FIVA International Technical Code. Übersetzt und allen deutschsprachigen Oldtimerfahrern zur Verfügung gestellt durch ADAC Klassik und die Swiss Historic Vehicle Federation. **Maßgeblich bleibt stets die Originalfassung der FIVA**

SWISS HISTORIC VEHICLE FEDERATION

FIVA TECHNICAL CODE 2020

1. FAHRZEUGDEFINITIONEN & FIVA CARDS

2. WEITERE DEFINIERTE BEGRIFFE

3. FIVA REGISTRATION NUMBER (FRN)

4. FIVA IDENTITY CARD & YOUNGTIMER REGISTRATION DOCUMENT

5. FAHRZEUGIDENTITÄT

6. MODIFIKATIONEN

7. FAHRZEUGGESCHICHTE

8. ALLGEMEINE REGELN UND VERFAHREN

9. SONSTIGES

Anmerkung: Bitte achten Sie darauf, dass Sie stets die aktuelle Fassung des Technical Code verwenden.

EINLEITUNG

Die **Fédération Internationale des Véhicules Anciens** (**FIVA**) ist eine weltweit tätige, nichtstaatliche Organisation, die dem Erhalt, dem Schutz und der Förderung historischer Fahrzeuge und der damit verbundenen Kultur gewidmet ist.
Die FIVA ist seit April 2017 nichtstaatlicher Partner der UNESCO.

Der Technical Code definiert ein historisches Fahrzeug im Sinne der FIVA, stellt Leitlinien zur Dokumentation historischer Fahrzeuge bereit und legt fest, unter welchen Voraussetzungen eine FIVA Registriernummer und eine FIVA Identity Card vergeben werden kann.

Das Ziel des FIVA Identity Card Programms ist es, kraftfahrzeugtechnisches Kulturgut für heutige und kommende Generationen zu dokumentieren und zu erhalten sowie dem Eigentümer ein präzises (wenn auch nicht unfehlbares), unabhängig geprüftes und ausgefertigtes Dokument über die Identität und Geschichte des Historischen Fahrzeugs bereitzustellen.

1. FAHRZEUGDEFINITIONEN & FIVA CARDS

Eine FIVA Card kann für Fahrzeuge ausgestellt werden, die den in den Unterpunkten 1.1, 1.2, 1.3 und 1.4 genannten Anforderungen entsprechen.

1.1 Fahrzeug

Ein Fahrzeug ist ein selbstfahrendes, nicht schienengebundenes Landfahrzeug, das sich üblicherweise auf Rädern mit eigener Kraft bewegt. Es wird verwendet für den Transport von Personen oder Gütern oder als mobile Arbeitsmaschine, die speziell für die Verrichtung von Arbeit konstruiert wurde.

1.2 Beiwagen und Anhänger

Dies sind nicht-selbst-angetriebene Fahrzeuge, die konstruiert sind, um von einem Fahrzeug gezogen bzw. an dieses angebaut zu werden.

1.3 Historisches Fahrzeug

Ein Fahrzeug welches

- mindestens 30 Jahre alt ist,
- in einem historisch korrekten Zustand erhalten und gewartet wird,
- dessen Nutzung nicht auf täglichen Gebrauch ausgelegt ist
- und dadurch ein Teil unseres technischen Kulturerbes ist.

1.4 Youngtimer Fahrzeug

Ein Fahrzeug, welches

- zwischen 20 und 29 Jahre alt ist,
- sich in gutem Erhaltungszustand befindet,
- üblicherweise in der Freizeit bewegt wird,
- und sich nach Erreichen des Mindestalters von 30 Jahren möglicherweise für eine FIVA Identity Card qualifiziert.

2. WEITERE DEFINIERTE BEGRIFFE

2.1 **ANF** ist die von der FIVA autorisierte, nationale Vertretung, die die FIVA in dem jeweiligen Land repräsentiert und dort der alleinige Inhaber aller FIVA-Rechte und -Verpflichtungen ist (siehe FIVA Statuten).

2.2 **Baujahr** ist das Jahr, in dem das Fahrzeug fertiggestellt wurde. Dieses spezielle Fertigstellungsdatum kann von der Modelljahres-Angabe des Herstellers abweichen; z.B. Ford Mustang Modell 1970, hergestellt im November 1969.

2.3 Eine **FIVA Card** ist ein standardisiertes internationales Dokument, welches durch die FIVA vorbereitet und vom ANF ausgefertigt wird.

2.4 **Fahrzeugidentifikationsnummer** ist die einzigartige und unveränderte Nummer, die dem Fahrzeug vom Hersteller/Erbauer zugeordnet wurde.
Bemerkung: Die Verwendung des Begriffes “Nummer” in diesem Dokument schließt numerische, alphanumerische (z.B. A543Y2) und andere Zeichen (z.B.: B*167B) mit ein.

2.5 **Marke** ist üblicherweise der Fabrikats-, Marken- oder Handelsname, der vom Hersteller/Erbauer zum Zeitpunkt der Herstellung verwendet wurde.

2.6 **Hersteller/Erbauer** ist die Person oder juristische Einheit, die das Fahrzeug hergestellt hat.

2.7 **Model, Series und Typ** sind, sofern vorhanden, Bezeichnungen, die vom Hersteller/Erbauer zum Zeitpunkt der Herstellung verwendet wurden.

2.8 **Modifikationen** sind alle Abweichungen von dem Zustand und den Spezifikationen, in dem das Fahrzeug vom Hersteller/Erbauer ausgeliefert wurde.

2.9 **Umbauer** ist eine Person oder Firma, die an Stelle des ursprünglichen Herstellers tritt, sofern er das Konzept oder die Hauptkomponenten des Fahrzeugs grundlegend geändert hat.

2.10 **Period** ist der Zeitraum, in dem das Fahrzeug üblicherweise im normalen Gebrauch war. Für die Zwecke der FIVA wird diese Zeitdauer mit dem Baujahr plus fünfzehn (15) Jahre festgelegt (ist beispielsweise das Baujahr 1960; gilt als Period der Zeitraum von 1960 bis 1975). Aufgrund des zweiten Weltkrieges kann diese Zeitdauer auf zwanzig (20) Jahre erhöht werden, wenn das Baujahr zwischen 1925 und 1945 liegt. Aufgrund von speziellen Umständen (z.B. Krieg, Embargo etc.) kann dieser Zeitraum weiter verlängert werden.

2.11 **Fahrzeugprüfung**
Es ist erforderlich, dass jedes Fahrzeug durch einen von der FIVA oder dem ANF ernannten Fahrzeugprüfer inspiziert wird, dessen Aufgabe es ist, zu überprüfen, ob die vom Antragsteller auf dem Formular angegebenen Informationen korrekt sind. Diese Spezialisten sind üblicherweise Amtsträger oder spezialisierte Restauratoren der entsprechenden Markenclubs. Sie dürfen am betreffenden Fahrzeug aber keine wesentlichen Arbeiten durchgeführt haben.

3. FIVA REGISTRATION NUMBER (FRN)

Die FIVA Registration Number ist eine einmalige und permanente Nummer, die einer einzigen Fahrzeugidentität zugeordnet und von der FIVA üblicherweise im Zuge des Online-Antragsprozesses ausgegeben wird. Diese Nummer bleibt dem Fahrzeug für seine gesamte Lebensdauer zugeordnet.

4. FIVA IDENTITY CARD & YOUNGTIMER REGISTRATION DOCUMENT

Im Interesse der Verständlichkeit werden die obengenannten Dokumente "FIVA Identity Card" und "Youngtimer Registration Document" im folgenden als **FIVA Card** bezeichnet.
Die Grundfarbe der **FIVA Identity Card** ist **grün.**
Die Grundfarbe des **Youngtimer Registration Document** ist **gelb**.

4.1 Die **FIVA Card** ist ein international standardisiertes, von der FIVA erstelltes Dokument, in dem die Identität, die technischen Spezifikationen, und die zum Zeitpunkt der Ausstellung bekannte Fahrzeuggeschichte eines speziellen Fahrzeuges zusammengefasst wird.

4.2 Die FIVA kann auf Antrag eine FIVA Card für Fahrzeuge ausstellen, die den Anforderungen des FIVA Technical Code entsprechen. Die FIVA Card bleibt stets Eigentum der FIVA.

4.3 Eine FIVA Card ist der Nachweis darüber, dass das jeweilige Fahrzeug bei der FIVA als Historisches Fahrzeug registriert ist. Eine „FIVA Identity Card" kann für ein Historisches Fahrzeug gemäß 1.3. ausgestellt werden. Ein Youngtimer Registration Document kann für Youngtimer-Fahrzeuge gemäß 1.4 ausgestellt werden.

4.4 Die FIVA-Card-Nummer ist eine nur einmal vergebene Dokumentennummer. Für ein Fahrzeug können im Laufe seiner Existenz mehrere FIVA Cards ausgestellt werden, jede mit einer eigenen FIVA-Card-Nummer, die sich aber alle auf die unverwechselbare FIVA Registration Number beziehen.

4.5 Es ist die Pflicht des Eigentümers, der FIVA stichhaltige Belege und Informationen zur Verfügung zu stellen, damit diese das Fahrzeug dokumentieren und eine FIVA Identity Card oder ein Youngtimer Registration Document ausstellen kann.

4.6 Die FIVA Card kann auch von anderen Quellen bezogene und geprüfte Informationen beinhalten.

4.7 Die FIVA Card ist der Beleg für die Absichtserklärung des Eigentümers, sein Fahrzeug auch weiterhin in historisch korrekter und umweltschonender Art und Weise zu erhalten.

4.8 Die Ausstellung einer FIVA Identity Card setzt eine physische Inspektion des Fahrzeugs durch die FIVA oder deren Stellvertreter gemäß 2.11 in Verbindung mit einem entsprechenden Prüfbericht voraus.

4.9 Das Youngtimer Registration Document wird aufgrund der Informationen ausgestellt, die über das Online-Antragssystem übermittelt werden. Der ausstellende ANF behält sich das Recht vor, das Fahrzeug zu Überprüfungszwecken physisch zu inspizieren.

4.10 Die FIVA Identity Card ist maximal zehn Jahre ab dem Datum der Ausstellung gültig. Sie verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb dieser 10-jahres-Frist ein Eigentümerwechsel stattfindet. Der neue Eigentümer muss eine neue FIVA Identity Card beantragen.

4.11 Das Youngtimer Registration Document ist gültig bis zum Eigentümerwechsel oder bis das Fahrzeug 30 Jahre alt ist. Der Eigentümer kann dann eine FIVA Identity Card beantragen. Im Falle eines Eigentümerwechsels muss der neue Eigentümer eine neue FIVA Card beantragen.

4.12 Die FIVA Card muss auf Verlangen einem bevollmächtigten Stellvertreter der FIVA ausgehändigt, und kann von der FIVA jederzeit widerrufen und eingezogen werden.

4.13 Die FIVA Card wird für den allgemeinen Gebrauch des Eigentümers ausgestellt sowie um das Fahrzeug für bestimmte FIVA Veranstaltungen zu qualifizieren.

4.14 Die FIVA stellt auf Seite 1 der FIVA Card ein Feld für ANF-eigene Zwecke zur Verfügung.

4.15 Die FIVA behält sich vor, die Ausstellung einer FIVA Card für jedwedes Fahrzeug zu jeglicher Zeit abzulehnen.

5. Fahrzeugidentität

5.1 Um die Eignung eines Fahrzeugs für die Ausgabe einer FIVA Identity Card zu beurteilen, ist die sorgfältige Feststellung der korrekten Fahrzeugidentität unerlässlich. Die FIVA ist bemüht, ein Fahrzeug so präzise wie möglich zu identifizieren. Dies kann erheblich davon abweichen, wie das Fahrzeug im gewöhnlichen Sprachgebrauch bezeichnet wird.

5.2 Als hauptsächlich identitätstragend gilt das Chassis / der Rahmen bzw. die selbsttragende Karosserie eines Historischen Fahrzeugs.

5.3 Die Fahrzeugidentität ist die genaue und vollständige Kombination der folgenden Daten:

4.3.1 Hersteller, Stadt, Ort, Land

4.3.2 Marke, Model und Serien- (Typen-) Bezeichnung

4.3.3 Identifikationsnummer

4.3.4 Baujahr

Beispiele:

Officine Alfieri Maserati S.p.A., Modena (I)
Maserati Ghibli SS Coupé (Tipo AM115/49)
AM11549.9999
1971

B.S.A. Motorcycles Limited, Birmingham (U/K)
BSA Spitfire Mk. II Special (A65.2SP)
A50C0000
1966

Klöckner-Humboldt-Deutz AG, Werk Ulm (D)
Magirus-Deutz Jupiter 6x6 Pritschenwagen
001.0001.001
1966

5.4 Es ist die Pflicht des Eigentümers, die physischen Merkmale (wie Schlagzahlen, Markierungen und Typenschilder etc.), welche die Identität eines Historischen Fahrzeugs belegen, sorgfältig zu erhalten und zu bewahren.

5.5 Falls ein Historisches Fahrzeug wesentlich modifiziert wurde, wird die ursprüngliche Fahrzeugidentität als verwirkt betrachtet und der Umbauer dann als Hersteller bzw. Erbauer, sowie der Zeitpunkt der Fertigstellung als Baujahr herangezogen.

6. MODIFIKATIONEN

6.1 **Modifikationen** sind alle Abweichungen von dem Zustand, in dem das Fahrzeug vom Hersteller ausgeliefert wurde. Modifikationen müssen in der FIVA Card dokumentiert werden, falls nachvollziehbar mit Zeitpunkt und Umbauer. Derartige Modifikationen werden hinsichtlich ihrer geschichtlichen Bedeutsamkeit unterschieden und in die folgenden Kategorien eingeteilt:

6.2 **Period Modifications**: Diese Modifikationen sind dokumentiert und wurden belegbar innerhalb der üblichen Nutzungsdauer durchgeführt.

6.3 **Period Type Modifications**: Modifikationen an einem Fahrzeug, durchgeführt außerhalb der üblichen Nutzugsdauer in einer Art, wie sie in Period angewendet wurden. Die durchgeführten Modifikationen, wie auch die verwendeten Teile müssen den damaligen Spezifikationen entsprechen.

6.4 **Non-Period Type-Modifications:** Modifikationen, die „in Period" nicht üblich waren, oder unter Verwendung von Teilen oder Techniken, die „in Period" nicht verfügbar waren, durchgeführt worden sind. Derartige Modfikationen können das Baujahr beeinträchtigen (siehe Fahrzeugidentität).

6.5 **Substantially Modified Vehicles:**

6.5.1 Falls Chassis/Rahmen oder selbsttragende Karosserie in erheblichem Maße modifiziert wurde (z.B. verkürzt, verschmälert, Radstand geändert, verstärkt etc.), wird das Baujahr auf den Zeitpunkt geändert, an dem das Fahrzeug auf dem umgebauten Fahrgestell fertig gestellt wurde und die umbauende Person/Einheit als Hersteller/Erbauer herangezogen.

6.5.2 Falls Chassis/Rahmen bzw. selbsttragende Karosserie nicht wesentlich modifiziert wurde, aber **drei (3) oder mehr** der folgenden Komponenten

- Motor
- Getriebe
- Vorderradaufhängung/Achse/Lenkung
- Hinterradaufhängung/Achse
- Karosserie

durch eine Non-Period Type Modification ersetzt wurden, dann wird das Baujahr auf den Zeitpunkt geändert, an dem das modifizierte Fahrzeug fertig gestellt wurde und die umbauende Person/Einheit als Hersteller betrachtet.

6.5.3 **Elekto-Umbauten**
Dies betrifft Fahrzeuge, die von Verbrennungsmotor auf modernen elektrischen Antrieb umgebaut wurden. Das Datum, an dem das Fahrzeug umgebaut wurde, gilt dann Herstellungsdatum, und als Hersteller / Konstrukteur wird der Umbauer herangezogent.

6.6 Es ist die Pflicht des Eigentümers, Modifikationen, die an einem Historischen Fahrzeug durchgeführt wurden, sorgfältig zu dokumentieren, damit zukünftige Eigentümer nachvollziehen können, inwieweit das Historische Fahrzeug von seinem ursprünglichen bzw. vorherigen Zustand abweicht.

7. FAHRZEUGGESCHICHTE

7.1 Eine wichtige Zielsetzung der Bemühungen der FIVA wie auch die der FIVA Card ist es, die materiellen und immateriellen Elemente der Vergangenheit eines Fahrzeugs zum Nutzen heutiger und zukünftiger Generationen zu dokumentieren. Es ist die Pflicht des Eigentümers, ein Historisches Fahrzeug als Artefakt des technischen Kulturerbes zu behandeln und die historischen Informationen des Fahrzeugs zu sichern. Das Vorhandensein geschichtlicher Informationen zu einem Fahrzeug stellt einen wichtigen Nachweis für die Authentizität und die Identität desselben dar.

7.2 Sofern vorhanden, müssen folgende Elemente der Geschichte eines Historischen Fahrzeugs in der FIVA Card zusammengefasst und dokumentiert werden:

7.2.1 **Allgemeines**: kann beinhalten, ist aber nicht beschränkt auf Daten wie: Datum der Fertigstellung, Auslieferungsdatum, Händler/Vermittler/Agentur, Erstzulassungsdatum, Schäden (z.B. Unfälle), etc.

7.2.2 **Voreigentümer:** beinhaltet alle bekannten früheren Eigentümer des Fahrzeugs. Als absolutes Minimum muss der momentane Eigentümer Informationen bereitstellen, von wem er das Fahrzeug erworben hat. Diese Informationen beinhalten, sofern nachvollziehbar, Punkte wie: Verkaufsdaten oder deren Näherungen und den Namen des Voreigentümers mit Wohnort und Land. Falls das Fahrzeug als Anerkennung für besondere Verdienste vom Hersteller verschenkt wurde, dient der Name des Herstellers als Voreigentümer.

7.2.3 **Veranstaltungen**: beinhaltet bedeutsame Renn- und Concours-Veranstaltungen sowie Ausstellungen (z.B. Autosalon, etc.) und in bestimmten Fällen auch Veranstaltung aus eher jüngerer Zeit. Derartige Informationen werden dann - sofern bekannt -, Datum, Veranstaltungsname, Teilnehmer, Ergebnis, Ort und Land umfassen.

7.2.4 **Restaurierungsarbeiten**:: beinhaltet für die Zwecke der FIVA Card wesentliche Arbeiten wie: umfangreiche Wartung, Instandsetzung, Reparaturen, Konservierung und Erhaltung. Derartige Informationen umfassen dann den Zeitraum, in dem die Arbeiten vorgenommen wurden, die Art der Arbeiten, die durchführende Person oder den Betrieb, Ort und Land.

7.2.5 Aufgrund der beschränkten Platzverhältnisse kann es notwendig sein, die in der FIVA Card dokumentierten Informationen auf die wichtigsten Gesichtspunkte des jeweiligen Historischen Fahrzeugs zu beschränken.

8. ALLGEMEINE REGELN UND VERFAHREN

8.1 Die Antragsdaten werden in der FIVA Card Database gespeichert.

8.2 In einem Land mit einem ANF, muss der Eigentümer eines straßenzugelassenen Historischen Fahrzeugs den Antrag für eine FIVA Card bei diesem ANF stellen. Ein ANF darf keine FIVA Card ausstellen für ein Fahrzeug, welches in einem anderen Land zugelassen ist.

8.3 Bei nicht straßenzugelassenen Historischen Fahrzeugen muss die Beantragung einer FIVA Card in dem Land erfolgen, in dem der Eigentümer seinen Hauptwohnsitz hat.

8.4 In einem Land ohne ANF muss der Eigentümer eines Historischen Fahrzeugs seinen Antrag an die FIVA Technical Commission richten, um eine FIVA Card zu erhalten.

8.5 Wird einem Eigentümer eine FIVA Card verwehrt, oder ficht er die Fahrzeugidentität oder andere Teile der FIVA Card an, kann er Einspruch einlegen und den Fall der FIVA Technical Commission zur Klärung übergeben, welche diese Befugnis an eine Unterkommission delegieren kann. Die von der FIVA Technical Commission getroffene Entscheidung ist endgültig

9. SONSTIGES

Alle weiteren Regelungen oder Entscheidungen, die von der Technischen Kommission der FIVA nach Veröffentlichung dieses Technical Codes getroffenen und veröffentlicht werden, gelten als Teil dieses Codes.